

Stadt Wittstock/Dosse
-Der Bürgermeister-

Allgemeinverfügung

Widmung eines Parkplatzes an der Stadthalle mit Anbindung an die Ringstraße in der Stadt Wittstock/Dosse

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) wird eine Teilfläche des Flurstückes an der Stadthalle dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Teilflächen den Status einer öffentlichen Straße

Lage:

Die Teilfläche befindet sich zwischen der Ringstraße und der Stadthalle

Die Teilfläche des Parkplatzes ist Bestandteile folgendes Flurstückes und kann der Anlage 1 entnommen werden:

Gemarkung Wittstock, Flur 4, Flurstück 551; mit einer Teilfläche von ca. 2.530 m²

Festsetzungen:

Straßenklasse:

Die oben genannten Flächen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 BbgStrG

Funktion:

Die Stichstraße hat die Funktion einer Erschließungsstraße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt als Parkplatz

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Wittstock/Dosse ist Träger der Straßenbaulast gem. § 9a Abs. 1 Satz 4 BbgStrG

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Widmungsverfügung des Parkplatzes an der Stadthalle mit Anbindung an die Ringstraße in Wittstock/Dosse im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse, in der Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse erhoben werden.

Wittstock/Dosse,

gez. Dr. Wacker
Bürgermeister

Siegel